

ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>19</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>20</sup> und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

15. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 63/201

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/410, Ziff. 11)<sup>21</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>20</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

**63/201. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/181 vom 19. Dezember 2007 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>22</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>23</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>23</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>24</sup> und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967

von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

*sowie im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*erneut erklärend*, dass bei den Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>25</sup> und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>26</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, Fortschritte erzielt werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

*Kenntnis nehmend* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

<sup>22</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>23</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>24</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

<sup>25</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>26</sup> Siehe S/2003/529, Anlage.

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>27</sup>,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>24</sup> und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Ge-

fahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/202

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/411, Ziff. 11)<sup>28</sup>.

#### 63/202. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 62/182 vom 19. Dezember 2007, die Resolution 2008/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008 und andere einschlägige Resolutionen,

*feststellend*, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt<sup>29</sup>, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

<sup>28</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>29</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

<sup>27</sup> A/63/74-E/2008/13.